

Aus Kantonen und Gemeinden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **77 (1980)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Drogenprobleme im Kanton Aargau

Die Zahl der Drogenabhängigen wird im Kanton Aargau auf rund 900 geschätzt. Das Gesundheitsdepartement hat festgestellt, dass in der letzten Zeit eine *Verlagerung auf harte Drogen* stattfindet, dass die *Konsumenten immer jünger* werden (durchschnittliches Einstiegsalter: 14 Jahre) und dass sich eine *Verschiebung des Drogenkonsums von der Stadt auf das Land* abzeichnet. Das kantonale Gesundheitsdepartement erwägt deshalb die Schaffung einer Drogenklinik; ausserdem soll eine Drogenkommission konkrete Abklärungen im Hinblick auf weitere staatliche Massnahmen treffen. Ferner soll die *Gesundheitserziehung an den Schulen* des Kantons ausgebaut werden. R.W.

ENTSCHEIDUNGEN

Anrechnung freiwilligen Heilanstalts-Aufenthaltes auf Strafe

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Kann ein Aufenthalt in einer Heilanstalt, den ein Delinquent während des Strafverfahrens noch vor der Urteilsfällung und ohne richterliche Anordnung absolviert hat, vom verurteilenden Strafrichter hernach auf die Strafe angerechnet werden? Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat auf diese Frage für Fälle bejahend geantwortet, in denen der Anstaltsaufenthalt lediglich eine richterlich anzuordnende Massnahme vorwegnimmt.

Der Kreisgerichtsausschuss Thuisis hatte einen Automobilisten, der in angetrunkenem Zustande gefahren war, Verkehrsregeln verletzt und eine Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit begangen hatte, zu vier Monaten Gefängnis und 300 Franken verurteilt. Dabei wurde der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben und der Verurteilte in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen. Zugleich wurde entschieden, dass ein schon vor der Verurteilung angetretener Aufenthalt in einer solchen Anstalt, der bereits fünfeinhalb Monate gedauert hatte, "anzurechnen" sei. Die Staatsanwaltschaft legte hierauf beim Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Berufung ein. Die zweite Instanz erklärte aber, die Freiheitsstrafe sei durch den schon erfolgten Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt getilgt. Sie stützte sich dabei auf den Artikel 44, Ziffer 5 des Strafgesetzbuches (StGB).